

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
gemeindlichen Kindergartens
der Gemeinde Unterroth
(Kindergartengebührensatzung)**

vom 22.10.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Unterroth folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens (Buchungszeiten). Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- (2) Besucht ein Kind nicht das ganze Kindergartenjahr über den gemeindlichen Kindergarten, wird die Gebühr für jeden Monat des Besuchs erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.
- (3) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig im Kindergarten betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kindergartenkind	2. Kindergartenkind
Buchungszeit bis 4 Stunden/Tag	63,00 €	40,00 €
Buchungszeit bis 5 Stunden/Tag	66,00 €	43,00 €
Buchungszeit bis 6 Stunden/Tag	69,00 €	46,00 €
Buchungszeit bis 7 Stunden/Tag	72,00 €	49,00 €
Buchungszeit bis 8 Stunden/Tag	75,00 €	52,00 €
Buchungszeit bis 9 Stunden/Tag	78,00 €	55,00 €

- (2) Zu den Gebühren ist monatlich ein Spielgeld und Teegeld von jeweils 3,00 € zu entrichten.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig den gemeindlichen Kindergarten besucht, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig im gemeindlichen Kindergarten befinden. Spielgeld und Teegeld ist von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für den Kindergarten kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch des Kindergartens für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Die Antragstellung und Antragsprüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Kindergarten ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Gebührentlastung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Unterroth (Kindergartengebührensatzung) vom 08.03.2006, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Unterroth (Kindergartengebührensatzung) vom 20.11.2013 außer Kraft.

Unterroth, 22. Oktober 2014

Gemeinde Unterroth

gez.

Struve
1. Bürgermeister